



Gemeindeamt St. Georgen im Lavanttal

Dorfplatz 10
9423 St. Georgen im Lav.
Bezirk Wolfsberg

Tel.: 04357/2133
Fax: 04357/2133-9
E-Mail: st-georgen-lavanttal@ktn.gde.at

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde St. Georgen im Lav. vom 19.12.2025, Zahl: 902-1/2025, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2026 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2026)

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBI. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBI. Nr. 95/2024, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2026.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 6.018.800,00
Aufwendungen:	€ 6.050.200,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 0,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 0,00

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: € - 31.400,00

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 5.619.100,00
Auszahlungen:	€ 5.969.900,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: € - 350.800,00

§ 3

Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

- 00 Gewählte Gemeindeorgane
- 010 Zentralamt
- 163 Freiwillige Feuerwehr
- 211 Volksschule
- 240 Kindergarten/Kindertagesstätte
- 250 Schülerhort
- 26 Sport und außerschulische Leibeserziehung
- 32 Musik und darstellende Kunst
- 36 Ortsbild- und Heimatpflege
- 42 Freie Wohlfahrt
- 43 Jugendwohlfahrt
- 519 Gesundheit – Gesunde Gemeinde
- 528 Tierkörperbeseitigung
- 61 Straßenbau
- 63 Schutzwasserbau
- 64 Straßenverkehr
- 74 Sonstige Förderung der Land- und Forstwirtschaft
- 77 Förderung des Fremdenverkehrs
- 78 Förderung v. Handel, Gewerbe und Industrie
- 814 Straßenreinigung (Schneeräumung)
- 815 Park- und Gartenanlagen, Kinderspielplätze
- 816 Öffentliche Beleuchtung
- 820 Betriebsähnliche Einrichtungen (Wirtschaftshof)

§ 4

Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

€ 700.000,-

§ 5

Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2026 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Karl M a r k u t